

**Durchführungsbestimmung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zur
Qualitätsprüfung gemäß der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)
Anlage I Punkt 2 - Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger**

A Allgemeine Bestimmungen

1 Inhalt

1.1 Diese Durchführungsbestimmung der KVSH dient der Qualitätsprüfung gemäß § 8 Abs. 3 MVV-RL durch Stichproben im Einzelfall. Sie legt Auswahl und Umfang der Stichproben sowie das Verfahren der Qualitätsprüfung fest.

1.2 Bestandteile der Durchführungsbestimmung sind:

- Teil A Allgemeine Bestimmungen
- Teil B Bildung der Qualitätssicherungskommission
- Teil C Qualitätsprüfung durch Stichproben im Einzelfall - § 8 Abs. 3 MVV-RL
- Teil D Durchführung der Prüfungen
- Teil E Maßnahmenkatalog
- Teil F Schlussbestimmungen

2 Erteilung der Abrechnungsgenehmigung

Die Festlegung der fachlichen Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung von Leistungen im Rahmen der Substitutionsbehandlung ist nicht Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung, da diese in den Richtlinien zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger geregelt ist.

B Qualitätssicherungskommission

3 Qualitätssicherungskommission

Die nach § 8 Abs. 1 MVV-RL einzurichtende Qualitätssicherungskommission (Kommission) besteht aus sechs Mitgliedern. Drei in Fragen der Opioidabhängigkeit fachkundige Mitglieder werden von der KVSH benannt. Zwei in Drogenproblemen fachkundige Mitglieder werden von den Landesverbänden der Krankenkasse und ein in Drogenproblemen fachkundiges Mitglied von den Verbänden der Ersatzkassen benannt.

Der Vorsitz der Qualitätssicherungskommission wird durch die KVSH benannt.

Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Kommission.

C Qualitätsprüfung durch Stichproben im Einzelfall - § 8 Abs. 3 MVV-RL

4 Auswahl der zu prüfenden Ärztinnen/Ärzte

4.1 Gemäß § 8 Abs. 3 MVV-RL wird die Qualität der vertragsärztlichen Substitution und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 MVV-RL durch Stichproben im Einzelfall von der Kommission überprüft.

Hierzu werden

- alle Ärztinnen/Ärzte, die Leistungen im Rahmen der Substitutionsbehandlung erbringen und über eine entsprechende Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 MVV-RL verfügen, geprüft.
 - pro Quartal nach dem Zufallsprinzip mindestens 2% der abgerechneten Behandlungsfälle für die Qualitätsprüfung ausgewählt.
 - 10% der abgerechneten Substitutionsfälle pro Ärztin/Arzt angeforderten, mindestens jedoch drei Behandlungsfälle.
- 4.2 Auf Beschluss der Kommission können gemäß § 8 Abs. 3 MVV-RL zusätzlich einzelne Ärztinnen/Ärzte für eine umfangreichere Prüfung ausgewählt werden.

5 Anforderung der zu prüfenden Unterlagen

Die Übermittlung der patientenbezogenen Dokumentationen im Rahmen von Stichprobenprüfungen nach § 8 Abs. 3 MVV-RL erfolgt pseudonymisiert. Die Dokumentationen sind nach demselben Verfahren zu pseudonymisieren wie bei der Übermittlung an das Substitutionsregister nach § 5b Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV). Hierzu kann das als Anlage 1 angefügte Qualitätsprüfungsformular verwendet werden.

6 Nicht eingereichte Dokumentationen

Die Ärztin/der Arzt hat auf Verlangen der KV die patientenbezogene Dokumentation einzureichen. Falls die erforderliche Dokumentation nach Punkt 5 dieser Durchführungsbestimmung nach zweimaliger (im Abstand von vier Wochen) schriftlicher Aufforderung ohne stichhaltige Begründung nicht eingereicht wird, ist dies als schwerwiegende Beanstandung im Sinne der Stufe 4 zu werten.

D Durchführung der Prüfungen

7 Prüfung

Die nach § 8 Abs. 1 MVV-RL gebildete Kommission prüft anhand der nach Punkt 4 dieser Durchführungsbestimmung eingereichten Dokumentationen, ob die Qualität der vertragsärztlichen Substitution und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 MVV-RL erfüllt sind.

8 Qualität

Gegenstand der Prüfung sind die ordnungsgemäße Durchführung und sachgerechte Dokumentation der Substitutionsbehandlung entsprechend den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (MVV-RL) und der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger.

9 Prüfbescheid

- 9.1 Die Kommission erstellt je Ärztin/Arzt einen Bescheid, in dem abschließend die Prüfungsergebnisse für die angeforderten Fälle nach den Punkten 4 und 7 dieser Durchführungsbestimmung mit der Beurteilung
- Stufe 1 (ohne Beanstandungen)
 - Stufe 2 (leichte Beanstandungen)
 - Stufe 3 (deutliche Beanstandungen)
 - Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)
- festgehalten werden.
- 9.2 Die Kommission nimmt für die patientenbezogene Dokumentation jedes Patienten eine Einzelbewertung anhand folgender Beurteilungskategorien vor – § 6 Abs. 1 Satz 1 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie nach § 136 Abs. 2 SGB V (heute § 135b SGB V):
- Stufe 1: ohne Beanstandungen → 4 Punkte
 - Stufe 2: leichte Beanstandungen → 3 Punkte
 - Stufe 3: deutliche Beanstandungen → 2 Punkte
 - Stufe 4: schwerwiegende Beanstandungen → 1 Punkt
- Die Kommission kann im begründeten Einzelfall hiervon abweichen.
- 9.3 Die Prüfungsergebnisse werden der Ärztin/dem Arzt durch die KVSH schriftlich mitgeteilt.
- 9.4 Die der Kommission zur Verfügung gestellten Dokumentationen/Unterlagen werden der Ärztin/dem Arzt unverzüglich zurückgesendet.

E Maßnahmenkatalog

10 Maßnahmen bei der Erstprüfung

Je nach Art der Gesamtbewertung sind die nachfolgenden Maßnahmen einzuleiten:

- a) Bei Bewertung nach Stufe 2 oder besser erfolgt eine Bescheiderteilung ohne Beanstandung oder mit Empfehlung der Kommission.
- b) Nach erstmaliger Bewertung mit der Stufe 3 werden sechs Monate nach Bescheiderteilung erneut Unterlagen angefordert.
- c) Nach erstmaliger Bewertung mit der Stufe 4 werden drei Monate nach Bescheiderteilung erneut Unterlagen angefordert.

11 Maßnahmen nach Wiederholungsprüfung

11.1 Erstprüfung mit Stufe 3 – Wiederholungsprüfung mit Stufe 3 oder Stufe 4

- a) Bei Bewertung nach Stufe 3 oder Stufe 4 erfolgt
 - die Einladung der Ärztin/des Arztes zu einem Kolloquiumoder
 - die Durchführung einer Praxisbegehung,

um die erforderliche fachliche Befähigung nachzuweisen. Gelingt der Ärztin/dem Arzt dies nicht oder die Teilnahme wird verweigert, hat die KVSH die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Substitutionsbehandlungen zu widerrufen.
- b) Sofern die Ärztin/der Arzt das Kolloquium erfolgreich absolviert bzw. die Praxisbegehung ohne Feststellung von Mängeln abgeschlossen wurde, erfolgt eine Bescheiderteilung ohne Beanstandung.

11.2 Erstprüfung mit Stufe 4 – Wiederholungsprüfung mit Stufe 3 oder Stufe 4

- a) Bei Bewertung nach Stufe 3 oder Stufe 4 erfolgt
 - die Einladung der Ärztin/des Arztes zu einem Kolloquiumund
 - die Durchführung einer Praxisbegehung,um die erforderliche fachliche Befähigung nachzuweisen. Gelingt der Ärztin/dem Arzt dies nicht oder die Teilnahme wird verweigert, hat die KVSH die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Substitutionsbehandlungen zu widerrufen.
- b) Sofern die Ärztin/der Arzt das Kolloquium erfolgreich absolviert bzw. die Praxisbegehung ohne Feststellung von Mängeln abgeschlossen wurde, erfolgt eine Bescheiderteilung ohne Beanstandung.

F Schlussbestimmungen

12 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand der KVSH am 1. April 2019 in Kraft.

Anlage

Qualitätsprüfungsformular (Anlage 1)